

RS OGH 1996/9/17 4Ob2206/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

Norm

MSchG §1 Abs1

Rechtssatz

Für die Marke ist demnach wesentlich, daß sie dazu dient, die Waren oder Dienste eines bestimmten Unternehmens zu individualisieren. Sie ermöglicht dem Markeninhaber, die von ihm auf dem Markt angebotenen Waren oder Dienste aus der Anonymität der Masse der Angebote herauszulösen, dadurch von gattungsgleichen Waren oder Diensten seiner Konkurrenten abzuheben und auf diese Weise einen festen Kundenstamm zu gewinnen und zu sichern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2206/96g
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2206/96g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106988

Dokumentnummer

JJR_19960917_OGH0002_0040OB02206_96G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at